

b) „Auch wo der heimliche Versehgang gestattet worden ist, muß der Priester doch stets mit *superpelliceum et stola* bekleidet und, während zwei Kerzen am Altare brennen, das Allerheiligste aus dem Tabernakel nehmen und dasselbe in die Bursa verschließen. Dann ist es im Falle, daß die Kirche offensteht, ehrerbietigst in die Sacristei zu bringen und dort auf dem Altare oder auf dem Tische auf ein Corporale zu stellen. Hierauf kann der Priester das *superpelliceum* ablegen und das Allerheiligste in der oben vorgeschriebenen Weise zu dem Kranken tragen; jedoch hat der Diener das *superpelliceum* mit in die Wohnung des Kranken zu bringen, wo sich der Priester alsbald damit bekleiden wird, nachdem er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische und Corporale niedergelegt hat.“ B. C. (I. c.)

Jede Dispense ist nicht late, sondern stricte zu interpretieren und deshalb darf auch die *relaxatio legis* in diesem Falle nicht über den Wortlaut der Dispense hinaus interpretiert werden. Die *causa dispensationis* ist *metus infidelium*. Da nun für den Act der Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel diese *causa* nicht geltend gemacht werden kann, so muß ihn der Priester nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus vornehmen, also *superpelliceo et stola indutus* und *cereis accensis*, umsomehr als der tenor der Dispense auch nicht im geringsten ein Abweichen von den kirchlichen Gesetzen auch schon bei diesem liturgischen Acte rechtfertigt. In gleicher Weise und aus gleichem Grunde muß die *depositio* des Allerheiligsten im Zimmer des Kranken und die Spendung desselben nach dem allgemeinen Ritus der Kirche stattfinden. Zwar wäre es weit bequemer, auch diese Acte ohne die vorgeschriebenen Ceremonien vorzunehmen; aber nicht die Bequemlichkeit, sondern *metus infidelium* ist als *causa* der Dispense von der Kirche anerkannt. Die Dispense und das Motiv hiezu gilt nur für den Act der *delatio* selber, beginnend mit dem Momente, wo der Priester aus der Kirche austritt, nachdem er in der Sacristei die liturgische Kleidung abgelegt, bis zur Ankunft im Zimmer des Kranken, wo er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische, beziehungsweise Corporale niedergelegt hat.

Die Stola muß aber der Priester auch in diesem Falle tragen, wenngleich bezüglich des *lumen*, *superpelliceum* und *Velum humerale* Dispense ertheilt ist. „*Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibis*“, heißt es im Wortlaute der Dispense selber.

§ 46. Wann soll die *delatio* Ss. Sacramenti ad infirmos in feierlicher Weise stattfinden?

a) „Wie das Rituale selbst andeutet, kann der öffentliche Versehgang nach Umständen in feierlicher oder in einfacher Weise stattfinden. Bei jedem öffentlichen Versehgange nun, er mag ein einfacher oder ein feierlicher sein, hat der Priester sich mit dem

Velum humerale, nach Vorschrift des Rituals, zu bekleiden und das Ciborium oder die Bursa damit zu umhüllen. Die Farbe des Velums ist stets die weiße, wie auch die Farbe der stola.“ P. C. (l. c. n. 2.)

Hiezu nur folgendes. Der Versehgang muß immer, außer in dem § 45 angeführten Falle, ein öffentlicher sein. Er kann aber in feierlicher Weise (s. § 43) oder in einfacher (s. § 44) stattfinden. Auch in letzterem Falle ist er noch manifeste et honorifice abgehalten, wenn auch hiebei das geringste Maß von äußerem Cultus beobachtet wird, unter welches man nicht zurückgehen darf, ohne den Begriff von manifeste und honorifice ganz zu verlieren. In dem einen wie im andern Falle aber muß der Priester das weiße Velum tragen (s. § 44 sub b, β), ein Gesetz, welches vielen ganz unbekannt scheint; darüber, daß die Stola albi coloris sein müsse, s. § 44 (sub b).

b) „Wenn auch an den meisten Orten nicht jeder Versehgang in feierlicher Weise (das Allerheiligste unter dem Baldachin, von brennenden Kerzen oder Wachsfackeln umgeben, der Priester mit dem Pluviale bekleidet, unter Gesang etc.) stattfinden kann, so wünschen Wir doch auf das dringendste, daß dies so oft als thunlich geschehe und daß wenigstens die alte, überaus löbliche Gewohnheit wieder aufgefrißt werde, das Allerheiligste in solch feierlicher Weise zur Osterzeit und zu anderen hohen Festzeiten oder zur Quatemberzeit, wo eine gemeinsame Krankencommunion veranstaltet werden kann, zu den Kranken zu tragen.“ P. C. (l. c. n. 3.)

Den gleichen Wunsch der Kirche spricht auch das letzte Wiener Provincialconcil mit folgenden Worten aus: „Cum Deum habitare nobiscum populi christiani nobilissimum decus, et gloriae, quae in nobis revelabitur, praelibatio quaedam existat, Deum habitantem nobiscum, ubicunque compareat, summo adorationis obsequio confiteamur et celebremus. Itaque publice prodeunti, ut aegrotos visitet atque soletur, nullum desit venerationis signum. In civitatibus Ss. Sacramentum non aliter, quam sub baldachino per vias publicas deferatur. Excitatur praeterea parochorum pietas, ut in majoribus oppidis, ubi locorum conditio difficultates non parit et baldachinum portaturi non deerunt, animum rei advertant, et quamprimum fieri poterit, venerationis illius officium Deo Redemptori exhibeant.“ In gleichem Sinne spricht sich das oft erwähnte Prager Concil aus.

Bei dieser feierlichen Procession zur Krankencommunion sollen die Glocken aller Kirchen, an denen sie etwa vorüberzieht, geläutet werden. Dies geht aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 10. März 1787 hervor:

Dub. An in festis solemnioribus anni aut occasione particularis jubilaei aut indulgentiae, quibus temporibus a parochis maximo apparatu et pompa defertur Ss. Eucharistiae Sacra-

mentum infirmis, omnes ecclesiae, sive Saecularium sive Regularium, sive Monialium, non obstante quacunque consuetudine etiam immemorabili in contrarium, teneantur ac debeant solemniter pulsare campanas, dum praefatum Ss. Sacramentum tam in eundo, quam in redeundo transit non solum ante portas majores et laterales earundem ecclesiarum, verum etiam, quando transit ante januam domus, conventus, monasterii, aedis parochialis et capitularis, quae respectivis ecclesiis sit annexa?

Resp. „Affirmative, et decretum typis imprimatur. Et ita servari mandavit.“

Ist also auch der feierliche Verzehrgang durch keine kirchliche Vorschrift streng geboten, so soll sich ein Pfarrer doch nicht damit begnügen, das Allerheiligste jederzeit nur mit dem geringsten Maße von Solennität in das Haus des Kranken zu tragen, umso weniger, da die katholische Kirche eben dadurch, daß sie Bestimmungen gegeben über die feierliche delatio Ss. Sacramenti, zugleich auch den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese feierliche delatio, wenn auch nicht regelmäßig, so doch öfters stattfinde.

§ 47. Der sacramentale Segen bei dieser delatio Ss. Sacramenti und bei der Communio infirmorum.

a) „Hinsichtlich der Ertheilung des sacramentalen Segens bei Gelegenheit der Krankencommunion ist der liturgische Grundsatz des römischen und Diöcesan-Rituals maßgebend, daß dieser Segen nur dem Kranken nach der heiligen Communion (vor dem Abgange des Priesters) und dem begleitenden Volke am Schlusse der Procession (beziehungsweise vor dessen Entlassung) je einmal ertheilt werden darf und soll. Demgemäß geben Wir unter theilweiser Aenderung der im kleineren Diöcesan-Rituale getroffenen Anordnungen folgende Vorschriften:

Vor dem Ausgange aus der Kirche darf der Segen nicht ertheilt werden; ebensowenig dem Kranken bei dem Eintritt in dessen Zimmer oder vor der Communion. Nimmt der Priester mehrere heilige Partikeln mit sich, so daß er die Uebrigbleibenden wieder zur Kirche zurückbringt — was bei Provisuren innerhalb des Kirchortes der Regel nach geschehen muß —, so ist der Segen nur zweimal zu spenden: dem Kranken vor dem Weggang des Priesters aus dessen Zimmer; dem Volke nach der Rückkehr in die Kirche und zwar nach Maßgabe des Rituals.“ B. C. (I. c. n. 5, a, b.)

Ordnungsgemäß muß der Priester nach der untenstehenden Vorschrift des Rituals Rom. (I. c.) mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitnehmen. In Uebereinstimmung mit demselben befindet sich auch das Prager Concil.

Bezüglich des Segens in diesem Falle — wenn der Priester mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitgenommen hat — ist die Vorschrift des Rituals Rom. (I. c.) maßgebend.